

**Ordnung über die Einstellung der Diplom-Studiengänge
Maschinenbau allgemein, Maschinenbau-Fertigungsautomatisierung
Verfahrens-, Energie- und Umwelttechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und
Technische Informatik im Maschinenbau an der
Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik
der Hochschule Hannover (HsH)
(Auslaufordnung)**

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Auslaufordnung regelt für die Diplom-Studiengänge Maschinenbau allgemein, Maschinenbau-Fertigungsautomatisierung, Verfahrens-, Energie- und Umwelttechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Informatik im Maschinenbau das Auslaufen der Studiengänge insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Diplom-Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Diplom-Prüfungsordnungen und Praxissemesterordnungen für die genannten Studiengänge.
- (2) Einschreibungen bzw. Zulassungen in das erste Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge werden seit dem Wintersemester 2005/06 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen bzw. Zulassungen in höhere Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge werden seit dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr vorgenommen.

§ 2 Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in den Diplom-Studiengängen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nicht mehr angeboten.
- (2) Bis einschließlich Sommersemester 2017 können fehlende Studienleistungen durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Bachelor-Studiengängen erbracht werden. Dazu müssen die Studierenden rechtzeitig vorher Absprachen mit den zuständigen Modulverantwortlichen oder Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten treffen und dokumentieren, um sicherzustellen, dass die im Bachelor-Studiengang vorgesehenen Studienleistungen den in der Diplom-Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen in Art und Umfang entsprechen.

§ 3 Abnahme der Prüfungsleistungen

- (1) Im Sommersemester 2017 ist es letztmalig möglich, Prüfungsleistungen zu erbringen und die Diplom-Arbeit anzufertigen.
- (2) Soweit Studierende es versäumt haben, gemäß Abs. 1 Prüfungsleistungen zu erbringen oder die Diplom-Arbeit anzufertigen, und dies Versäumnis nicht zu vertreten haben oder soweit es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Ausnahmen können letztmalig für das Sommersemester 2017 bewilligt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen

- (1) Nach Ablauf des Wintersemesters 2017/2018 verlieren die Studierenden der in § 1 Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge den Prüfungsanspruch.
- (2) Die Studierenden der Diplom-Studiengänge werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang in der Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik und durch eine Veröffentlichung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Ordnungen der in § 1 Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 1.9.2017 aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 12.4.2016

Genehmigung Präsidium: 20.06.2016

Verkündungsblatt Nr. 07/2016 vom 30.06.2016